

# DATENSCHUTZ

## KONKRET

**Recht | Projekte | Lösungen**

Chefredaktion: Rainer Knyrim

### **Anonymisierung, Pseudonymisierung, Löschung**

**Anonymisierende Wirkung der Pseudonymisierung**

*Klara Haimberger und Ermano Geuer*

**Psychische Belastungen: Darstellung ohne Personenbezug**

*Viktoria Haidinger und Ernst M. Weiss*

**Wir arbeiten mit wenigen personenbezogenen Daten**

*Interview mit Günther Ofner, Flughafen Wien*

**Praxisprojekt: Umsetzung eines Löschkonzepts**

*Johannes Warter*

**Datenschutzverletzung als Insiderinformation?**

*Reinhard Hübelbauer*

**DSGVO und nationales Arbeitsrecht**

*Michael M. Pachinger und Roland Heinrich*

**Universitäten – Forschung – Datenschutz**

*Franziska Bereuter*

**Checkliste: Sicherheit der Verarbeitung**

*Hans-Jürgen Pollirer*

Franziska Bereuter  
 Universitätsassistentin Boku Wien

## Universitäten – Forschung – Datenschutz: Ein Tagungsbericht

**Datenminimierung, Öffentliche Stelle, Wissenschaftsfreiheit.** Die DSGVO stellt Universitäten vor Herausforderungen in Forschung, Lehre und Verwaltung. Zentrale Fragen der Tagung waren, ob dem neuen Datenschutzrecht eine „bereinigende Kraft“ abgewonnen werden kann, ob Universitäten „öffentliche Stellen“ sind und schließlich, wie sich Forschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Datenschutz bewegt.

Am 26. 1. 2018 veranstalteten Univ.-Prof. Dr. *Iris Eisenberger*, M.Sc. (LSE) (Institut für Rechtswissenschaften, BOKU Wien), und Univ.-Prof. Dr. *Konrad Lachmayer* (Fakultät für Rechtswissenschaften, SFU) die Konferenz „Universitäten – Forschung – Datenschutz“. In den Räumlichkeiten der Universität für Bodenkultur Wien diskutierten die Vortragenden mit zahlreichen Teilnehmenden zur Frage: „Was bringt die DSGVO für Forschung, Lehre und Verwaltung?“

### Von der „bereinigenden Kraft“ der Datenminimierung

Zu lebhaften Diskussionen führte die Anregung von *Konrad Lachmayer*, dem

neuen Datenschutzrecht eine „bereinigende Kraft“ abzugewinnen. Werde das Prinzip der Datenminimierung gelebt – auch wenn das Löschen liebgewonnener, einmal angehäufter Daten oft schwerfallen mag –, so könne dies zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen. So paradox es klingt, konkrete Beispiele erblickte er einerseits in der universitären Verwaltung, wenn Studierendendaten (zB E-Mails) nur im unbedingt erforderlichen Maße gespeichert und nach Semesterende gelöscht werden; andererseits in der Lehre, ua bei E-learning-Tools (zB Log-in-Files). Die anfallenden Daten sollten kritisch entsprechend der Grundsätze Zweckbindung, Speicher-

begrenzung sowie Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Ein Bereinigungs-potential erkannte auch Dr. *Gerhard Kunnert* (Verfassungsdienst, BMVRDJ), allerdings konstatierte er eine Dezentralisierung der Bürokratie. Die Dokumentations- und Informationspflichten sind weitreichend, und beim Verarbeitungsverzeichnis gilt es einiges zu beachten, wie die zahlreichen praxisnahen Tipps von Dr. *Hans Kristoferitsch*, LL.M. (CHSH), zeigten. Dr. *Stefan Huber*, LL.M. (CHSH), machte mit seinem Vortrag zu „Vertragsgestaltung und Geheimhaltungserklärungen“ deutlich, dass die Frage „Wer bin ich?“ essentiell ist, da sich die konkreten

datenschutzrechtlichen Pflichten daran anknüpfen. Gerade an Universitäten gilt es, die Rollenverteilung zu klären – etwa, wenn die Österreichische Hochschülerschaft die IT-Infrastruktur der Universität mitbenutzt, denn dann stellt sich die Frage: Wer ist Verantwortlicher, wer Auftragsverarbeiter?

Die Abgrenzung zwischen anonymisierten und pseudonymisierten Daten war ein weiterer Diskussionspunkt, da Erstere nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Eine weitere Änderung bringt die DSGVO für bisher „nur indirekt personenbezogene“ Daten (zB Fotos oder biometrische Daten), die das neue Datenschutz-Regime nicht mehr privilegiert, worauf Dr. *Eva Souhrada-Kirchmayer* (BVwG) iZm internationalen Forschungsk Kooperationen hinwies.

Am Ende erscheint zweierlei wichtig: Einerseits ein bewusster und reflektierter Umgang mit den anfallenden Daten und andererseits das Wissen, welche Pflichten Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zu erfüllen haben.

### Universitäten als „öffentliche Stellen“

Kontrovers debattiert wurde auch, ob Universitäten öffentliche Stellen sind, schließlich definiert die DSGVO diese nicht. Ausgangspunkt der Diskussionen war die Auslegung des § 30 Abs 5 Datenschutz-AnpassungsG, demzufolge gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Geldbußen zu verhängen sind. Einige Teilnehmende argumentierten, dass der Begriff durch den EuGH autonom auszulegen sei, während andere für eine mitgliedstaatliche Auslegung plädierten. Die autonome Auslegung könnte sich bspw an einem effektiven Da-

tenschutz orientieren, die mitgliedstaatliche etwa am österr Staatsorganisationskonzept (Stichwort Gebietskörperschaften oder Beleihung). Je nach Auslegung wären auch staatliche Universitäten iSd UG 2002 (inklusive deren Drittmittelbereich) erfasst.

Noch weiter geht die geplante Novellierung des ForschungsorganisationsG (FOG) im Rahmen eines Datenschutz-AnpassungsG für Wissenschaft und Forschung 2018. Das FOG wird dann eine Definition der „öffentlichen Stelle“ unter Verweis auf § 4 InformationsweiterverwendungsG enthalten, mit der Konsequenz, dass sowohl staatliche Universitäten als auch Privatuniversitäten als öffentliche Stellen gelten werden.

### Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und dem Recht auf Datenschutz

Abschließend wurde die Konkurrenz zwischen Wissenschaftsfreiheit und dem Recht auf Datenschutz intensiv diskutiert. *Gerhard Kunnert* plädierte für mehr Bewusstsein, wenn Forschende personenbezogene Forschungsdaten, etwa von Proband\_innen, erheben und verarbeiten. Das Recht auf Datenschutz dürfe hier nicht auf Kosten anderer Grundrechte, wie der Wissenschaftsfreiheit, gehen.

Das Spannungsverhältnis zeige sich auch bei E-learning-Tools und -Plattformen, die in

der Lehre zur Lernunterstützung der Studierenden eingesetzt werden oder im Rahmen von „data and learning analytics“. Learning analytics zielen darauf ab, das Lernverhalten der Studierenden zu analysieren und zu optimieren, indem auf gesammelte Daten wie Zeitpunkt des log-in, Aufruffrequenz bestimmter Tools, Lernerfolge und -ergebnisse zurückgegriffen wird. Die erhobenen Daten werden dabei selbst zum Forschungsgegenstand. Sobald Überwachungszwecke in den Vordergrund treten, wäre die Datenerhebung und -verarbeitung nicht mehr von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt. Dies zeigt abermals, wie wichtig die entsprechende Zweckbindung der Daten ist.

### Resümee

„Am 26. Mai 2018 ist es nicht zu spät [...]“, so das Eingangsstatement von *Konrad Lachmayer*. Zwar wird sich erst nach diesem Stichtag in der Praxis herausstellen, wie Behörden, Gerichte und Universitäten mit dem neuen Datenschutzrecht umgehen werden. Eines verdeutlichten die Vorträge und Diskussionen aber heute schon: Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Anforderungen der DSGVO lohnt sich, und zwar in allen universitären Tätigkeitsbereichen – sei dies Forschung, Lehre oder Verwaltung.

Dako 2018/36

## Zum Thema

### Über die Autorin

Mag. Franziska Bereuter, BA, ist Universitätsassistentin am Institut für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur Wien. Ihre Schwerpunkte liegen im Technologierecht sowie Wissenschafts- und Forschungsrecht.

E-Mail: [franziska.bereuter@boku.ac.at](mailto:franziska.bereuter@boku.ac.at)